Institut für Flachdachbau und Bauwerksabdichtung

7. IFB-Symposium

Terminliche und monetäre Ansprüche wegen Schlechtwetterverhältnissen am Bau

16.02.2011 in Wien

Dipl.-Ing. Mag.iur. Ingo Heegemann

ZUM VORTRAGENDEN:

Dipl.-Ing. Mag.iur. Ingo Heegemann

Mitarbeiter bei "Bauwirtschaftliche Beratung GmbH" mit den Tätigkeitsschwerpunkten Bauwirtschaft und Bauvertragsrecht; Fachautor sowie Lehrbeauftragter an der TU Wien. Zuvor Universitätsassistent und mehrjährige Tätigkeit als Bauleiter im Ingenieurbau.

Publikationen zB in:

 Vergütungsänderung bei Kostenveränderungen im Bauwesen -Insbesondere nach der ÖNORM B 2111 – Umrechnung veränderlicher Preise von Bauleistungen (Ausgabe 2007) Austrian Standards Institute (ON Österreichisches Normungsinstitut), 1. Auflage 2007 ISBN 978-3-85402-097-4; Format: 17 x 24 cm, 260 Seiten



Tätigkeitsbereiche "Bauwirtschaftliche Beratung GmbH":

Geschäftsfeld bauwirtschaftliches Vergabemanagement

- Generelle Abwicklung eines Vergabeverfahrens
- Definition der Angebotsbestimmungen
- Definition von Eignungs- und Zuschlagskriterien nach den Projekterfordernissen
- Angebotsprüfung und Angebotswertung
- Angebotskontrolle im Hinblick auf die Einhaltung der Vergabebestimmungen
- Beurteilung von Angebotsmängel in Hinblick auf ihre Behebbarkeit

Geschäftsfeld bauwirtschaftliches Vertragsmanagement

- Unterstützung bei delegierbaren Bauherrenaufgaben
- Wahl des Vertragstyps in Abhängigkeit von der Leistungsbeschreibung/Leistungsdefinition
- Definition der Rechte und Pflichten der Projektbeteiligten
- Schwachstellenanalyse
- Vorbeugendes Anti-Claimmanagement
- Überprüfung abgewickelter Projekte
- Beratung in Abrechnungs- und Vergütungsfragen
- Preisumrechnung

Geschäftsfeld Nachtragsmanagement

- Bewertung von Nachtragsforderungen dem Grunde und der Höhe nach
- Plausibilitätsprüfungen
- Beratung bei der Dokumentation und der Abfassung des Schriftverkehrs
- Verfassen von Zusatzangeboten
- Berechnung von Mehrkosten aus Behinderungen
- Ermittlung von Beschleunigungskosten, Produktivitätsverlusten, Leerkosten usw.

Allgemein

- Arbeitszeitstudien
- Feststellungen zum Baufortschritt
- Streitschlichtung

Geschäftsfeld Baubetriebswirtschaft

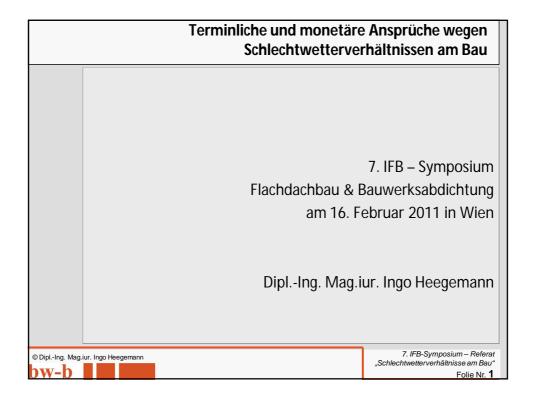
- Überleitung der Kostenrechnung in die K-Blatt Kalkulation der ÖNORM B 2061
- technisches und kaufmännisches Controlling

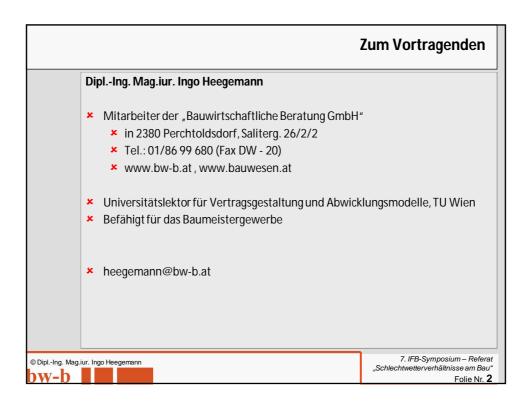
Kontaktadresse:

bw-b

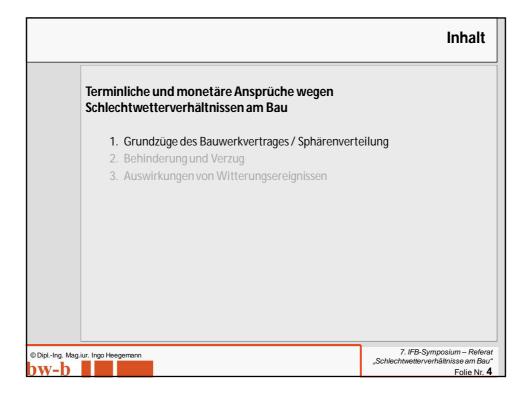
bauwirtschaftliche beratung gmbh

Bauwirtschaftliche Beratung GmbH Salitergasse 26/2/2 2380 Perchtoldsdorf Tel.: 01 / 86 99 680 (Fax -20 DW) heegemann@bw-b.at





Terminliche und monetäre Ansprüche wegen Schlechtwetterverhältnissen am Bau 1. Grundzüge des Bauwerkvertrages / Sphärenverteilung 2. Behinderung und Verzug 3. Auswirkungen von Witterungsereignissen



Grundzüge des Bauwerkvertrages / Sphärenverteilung – ABGB

- Sphärenzuordnung im ABGB
 - Wurde die Ausführung durch Umstände verhindert/erschwert, die auf Seite des Auftraggebers liegen, behält der Unternehmer Anspruch auf das Entgelt/hat der Unternehmer Anspruch auf Erhöhung des Entgelts.
 - ➤ Hindernde Umstände auf Seite des Unternehmers gehen zu dessen Lasten.
 - ➤ Hindernde Umstände aus der "neutralen Sphäre" gehen ebenfalls zu Lasten des Unternehmer, da dieser einen "Erfolg" schuldet.
- Die Gefahr für ein bereits (teilweise) hergestelltes Bauwerk trifft bis zum Zeitpunkt der vereinbarten Übernahme den Unternehmer.

© Dipl.-Ing. Mag.iur. Ingo Heegemann

7. IFB-Symposium – Referat "Schlechtwetterverhältnisse am Bau"

Folie Nr. 5

Grundzüge des Bauwerkvertrages / Sphärenverteilung – ÖN B 2110

- Sphärenzuordnung gemäß der Werkvertragsnorm ÖNORM B 2110
 - ➤ Die "neutrale Sphäre" ist teilweise auch dem AG zugeordnet (Pkt 7.2.1):

Der Sphäre des AG werden außerdem Ereignisse zugeordnet, wenn diese 1) die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen **objektiv** unmöglich machen, oder

2) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und vom AN nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind.

Ist im Vertrag keine Definition der Vorhersehbarkeit von außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen oder Naturereignissen festgelegt, gilt das 10-jährliche Ereignis als vereinbart.

➤ Detailliertere Regelungen sehen ÖNORM B 2118 und RVS 10.01.11 vor.

© Dipl.-Ing. Mag.iur. Ingo Heegemann bw-b 🔢

7. IFB-Symposium – Referat "Schlechtwetterverhältnisse am Bau"

Folie Nr. 6

Übertragung von Risiken

4.2.5 Übertragung von Risiken oder besonderen Auflagen

Insoweit der AG mit der Ausschreibung Risiken oder besondere Auflagen zu übertragen beabsichtigt, sind diese klar ersichtlich zu machen und kalkulierbar darzustellen.

- Risikoübertragung grundsätzlich möglich
- Genaue und klare Bezeichnung ist notwendig (entspricht der OGH Judikatur)
- **Sittenwidrigkeit** kann dann vorliegen, wenn gänzlich unbekannte Umstände eintreten ("nach oben offen") oder eigene Nachlässigkeiten (zB Planverzug, Verzug mit Beauftragung von bauseitig zu erbringenden Leistungen) mit dem Vertrag saniert werden sollen.
- Grundsatz: Wer ein Risiko beherrscht oder beherrschen könnte, soll es auch tragen.

© Dipl.-Ing. Mag.iur. Ingo Heegemann

7. IFB-Symposium – Referat "Schlechtwetterverhältnisse am Bau"

Folie Nr. 7

Gefahrtragung

12.1.1 Gefahrtragung

1) Bis zur Übernahme trägt der AN in der Regel die Gefahr für seine Leistungen. [...]

2) Werden jedoch die **Bauleistungen** oder Teile hiervon oder vom AG dem AN übergebene Materialien, Bauteile oder sonstige für das Bauwerk bestimmte Gegenstände durch ein unabwendbares Ereignis beschädigt oder zerstört und hat der AN alle zur Abwehr der Folgen solcher Ereignisse notwendigen und zumutbaren Maßnahmen getroffen, trägt der AG die Gefahr.

🗴 Alternative Möglichkeit für den AN, durch Schlechtwetter entstandene Kosten zu fordern.

© Dipl.-Ing. Mag.iur. Ingo Heegemann <u>bw-</u>b ■

7. IFB-Symposium – Referat "Schlechtwetterverhältnisse am Bau"

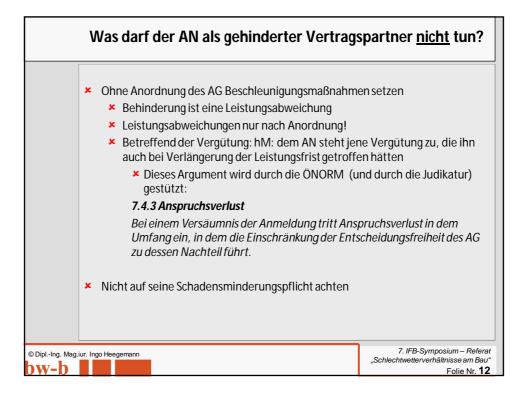
Folie Nr. 8

Terminliche und monetäre Ansprüche wegen Schlechtwetterverhältnissen am Bau 1. Grundzüge des Bauwerkvertrages / Sphärenverteilung 2. Behinderung und Verzug 3. Auswirkungen von Witterungsereignissen 7. IFB-Symposium – Referat "Schlechtwetterverhältnisse am Bau" Folie Nr. 9

Behinderung 7 Leistungsabweichung und ihre Folgen 7.1 Allgemeines Droht eine Störung der Leistungserbringung (z. B. Behinderung) oder ist eine solche eingetreten, hat jeder Vertragspartner alles Zumutbare aufzuwenden, um eine solche zu vermeiden oder deren Folgen so weit als möglich abzuwehren, sofern daraus keine Mehrkosten entstehen. Die in Folge einer Leistungsabweichung erforderlichen Anpassungen (z. B. der Leistungsfrist, des Entgelts) sind in Fortschreibung des bestehenden Vertrages ehestens durchzuführen. Umstände der Störung hat der AN dem AG mitzuteilen. Die Forderung (MKF) ist dem Grunde nach zu spezifizieren - Kosten, Bauzeit Führt die Störung zu zusätzlichen Arbeiten, so ist die schriftliche Entscheidung des AG abzuwarten "Schadensminderungspflicht" besteht auch für den gehinderten Vertragspartner 7. IFB-Symposium – Referat "Schlechtwetterverhältnisse am Bau" © Dipl.-Ing. Mag.iur. Ingo Heegemann <u>bw-</u>b Folie Nr. 10

Folie Nr. 11

Was muss der AN als gehinderter Vertragspartner tun? × Behinderung aufzeigen (formale Anspruchsgrundlage nach der ÖNORM) × Alles Zumutbare aufwenden um die Folgen einer Behinderung abzuwehren × Tätigkeiten nur im Rahmen der Zumutbarkeit × Was Mehrkosten auslöst ist jedenfalls nicht mehr zumutbar → hier wäre Anordnung des AG notwendig × Ausnahme: Gefahr im Verzug – insbesondere beim Schlechtwetter oft der Fall × Andere Maßnahmen im Graubereich



Leistungsabweichungen führen zu Dokumentationsfragen Dokumentationsarten Schriftverkehr × Protokolle ➤ Bautagesberichte / Baubucheintragungen Ev eigene Störungsberichte – wird von manchen AG gefordert × Terminpläne, Terminplanfortschreibungen Regieanforderungen (Regieauftrag), Regieschein Photos **×** Beweissicherungen x Achtung: Aus eigener Sicht Unrichtiges nicht im Raum stehen lassen Fflicht zum Einspruch: Es wird zwar durch Schweigen auf eine unrichtige Darstellung der tatsächliche Sachverhalt nicht geändert, führt aber zu Beweisproblemen auf Seite dessen der sich verschwiegen hat. 7. IFB-Symposium – Referat "Schlechtwetterverhältnisse am Bau" © Dipl.-Ing. Mag.iur. Ingo Heegemann bw-b Folie Nr. 13



Wann besteht ein Anspruch?

- ➤ ÖNORM B 2110-Vertrag:
 - Fundsätzlich hat der AN Anspruch auf Mehrkosten und Bauzeitverlängerung, wenn diese durch eine mindestens 10-jährliches Witterungsereignis hervorgerufen wurden.
 - Begründung: diese "außergewöhnlichen" Witterungsverhältnisse werden der Sphäre des AG zugerechnet und mussten vom AN nicht einkalkuliert werden.
 - Es sind wohl auch die Mehrkosten von Folgewirkungen (Ausfalls-Folgezeiten) davon erfasst

© Dipl.-Ing. Mag.iur. Ingo Heegemann

7. IFB-Symposium – Referat "Schlechtwetterverhältnisse am Bau"

Folie Nr. 15

Vorgehensweise

- Vorgehensweise bei der Forderung von Mehrkosten und Bauzeitverlängerung:
 - × Anmeldung dem Grunde nach
 - Legen eines Zusatzangebotes zB mit den folgenden Nachweisen:
 - X Dokumentation der Ereignisse auf der Baustelle und deren Folgen
 - Nachweis der Überschreitung der 10-Jährlichkeit (zB mittels Gutachten der ZAMG)
 - Begründung der Kausalität zwischen Witterungsereignis und Auswirkungen auf der Baustelle
 - × Nachvollziehbare Ermittlung der Bauzeitverlängerung
 - Nachvollziehbare Ermittlung der Mehrkosten auf den Preisgrundlagen des Vertrages

© Dipl.-Ing. Mag.iur. Ingo Heegemann

7. IFB-Symposium – Referat "Schlechtwetterverhältnisse am Bau"

Folie Nr. 16

Beispiel

- Im Monat Mai 2010 lag die Niederschlagsmenge bei 250 mm, das passiert nur alle 15 Jahre
 - durchschnittlich fallen im Mai 90 mm Niederschlag
- Die Anzahl der Niederschlagstage (> 2mm) betrug 20
 - durchschnittlich gibt es im Mai 10 Niederschlagstage
- ➤ In den Bautagesberichten ist dokumentiert:
 - × 9 Schlechtwettertage, an denen nur unter Dach gearbeitet werden konnte
 - Weitere 3 Tage, an denen es erheblich geregnet hat, was eine Leistungsminderung der Mannschaft zur Folge hatte
 - Folgen/Arbeiten zufolge des starken Regens:
 - ✗ Fertiggestellte Böschungen beschädigt
 - Schlamm ins Bauwerk gespült
 - Abpumpen des Wassers am Dach erforderlich, um Flämmarbeiten durchführen zu können

© Dipl.-Ing. Mag.iur. Ingo Heegemann

7. IFB-Symposium – Referat "Schlechtwetterverhältnisse am Bau"

Folie Nr. 17

Beispielhafte Ermittlung der Bauzeitverlängerung

- Ausgangsbasis: "durchschnittlicher" Mai
 - Die Anzahl der Niederschlagstage ist doppelt so hoch wie im Durchschnitt
 - Die Hälfte der registrierten Schlechtwettertage ist der Sphäre des AG zuzuordnen und daher von ihm zu tragen
 - ★ 9: 2 = 4,5 Arbeitstage, an denen nur in den Innenräumen gearbeitet werden konnte, zB mit um 80% verminderter Leistungsfähigkeit
 - 3: 2 = 1,5 Arbeitstage, an denen zB eine um 50% verminderte Leistungsfähigkeit zu verzeichnen sind
 - ➤ Bauzeitverlängerung daher:
 - **★** 4,5 x 0,80 + 1,5 x 0,50 = 4,35 Arbeitstage (AT)
 - **×** 4,35 AT x 7/5 = 6,1 Kalendertage (KT)
 - 6,1 KT / 30 = 0,20 Kalendermonate (KM)

© Dipl.-Ing. Mag.iur. Ingo Heegemann

7. IFB-Symposium – Referat "Schlechtwetterverhältnisse am Bau"

Folie Nr. 18

Beispielhafte Ermittlung der Mehrkosten Mehrkosten aufgrund der Bauzeitverlängerung: Zeitgebundene Baustellengemeinkosten gem Vertrag: EUR 50.000,-Mehrkosten daher: 50.000 x 0,20 KM = EUR 10.000,-(Der AG kann idR alternativ eine Beschleunigung beauftragen) Kosten wegen der Gefahrtragung des AG (bei "Beschädigung von Bauleistungen"): Wiederherstellung der Böschungen ✗ Kostenermittlung auf Basis der Vertragspreise Behinderungsmehrkosten wegen des starken Niederschlags ➤ Beseitigung des Schlammes im Gebäude Abpumpen des Wassers Kostenermittlung nach Aufwand 7. IFB-Symposium – Referat "Schlechtwetterverhältnisse am Bau" © Dipl.-Ing. Mag.iur. Ingo Heegemann Folie Nr. 19

